
Mindeststeuer

1. Gesetzliche Regelung

Gemäss Art. 99bis StG entrichten die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung eine einfache Mindeststeuer von Fr. 250.--, wenn die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen diesen Betrag nicht erreichen. Art. 320 StG hält als Übergangsbestimmung fest, dass Art. 99bis StG auf alle Geschäftsjahre angewendet wird, die nach dem 31. Dezember 2014 enden. Diese Normen traten am 1. Januar 2015 in Kraft.

2. Rechtsnatur

Die Mindeststeuer ist keine eigene Steuerart im Sinn von Art. 1 StG. Vielmehr erreichen mit ihr die Gewinn- und Kapitalsteuern eine bestimmte Mindesthöhe. Jede im Kanton St.Gallen steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft soll wenigstens einen minimalen Betrag zur Deckung des Finanzbedarfs des Gemeinwesens zahlen. Rechtlich gehört die Mindeststeuer zum Tarif im weiteren Sinn bzw. zur Steuerberechnung. Sie ist ein Berechnungselement nach dem Steuersatz, aber vor dem Steuerfuss.

Die Berechnungsart ist wie folgt:

1. Berechnung der einfachen Gewinnsteuer
2. Berechnung der einfachen Kapitalsteuer
3. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
4. Zwischenergebnis nach Anrechnung: einfache Steuer netto
5. Erhebung der Mindeststeuer, wenn die einfache Steuer netto < Fr. 250.--
6. Anwendung des Steuerfusses

3. Kreis der Abgabepflichtigen

Der Mindeststeuer unterliegen Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH) und Genossenschaften (Art. 99bis i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Bst. a StG). Darunter fallen auch Personen, die wie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften besteuert werden, namentlich bestimmte ausländische juristische Personen (Art. 99bis i.V.m. Art. 70 Abs. 2 und 3 StG). Nicht betroffen sind dagegen die übrigen juristischen Personen, wie z.B. Vereine oder Stiftungen. Die Abgrenzung sieht wie folgt aus:

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz	Mindeststeuer wird nicht erhoben
Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 des eidg. Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006	Mindeststeuer wird erhoben
Ausländische juristische Personen, die wie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften besteuert werden	Mindeststeuer wird erhoben

Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit (aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig), die wie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften besteuert werden	Mindeststeuer wird erhoben
Ausländische juristische Personen, die wie übrige juristische Personen nach Art. 95 StG besteuert werden	Mindeststeuer wird nicht erhoben
Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit (aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig), die wie übrige juristische Personen nach Art. 95 StG besteuert werden	Mindeststeuer wird nicht erhoben

4. Schonfrist

Die Mindeststeuer soll aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht die Neugründungen belasten und kommt deshalb erst ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung zur Anwendung. Die ersten Jahre nach einer Gründung sind in der Regel die härtesten (Aufbauphase), weshalb der Gesetzgeber die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften während dieser Zeit von der Mindeststeuer verschonen möchte.

4.1 Gründung

Die Gründung ist gleichbedeutend wie die zivilrechtliche Errichtung gemäss Art. 52 ZGB. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erlangen ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung im Handelsregister und gelten somit in diesem Zeitpunkt als gegründet (siehe im Einzelnen StB 77 Nr. 1).

Als Regel gilt: Jede erstmalige Eintragung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in ein schweizerisches Handelsregister gilt als Gründung und löst eine Schonfrist von vier Geschäftsjahren aus. Die Abgrenzung sieht wie folgt aus:

Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes von einer Personenunternehmung auf eine juristische Person	Juristische Person wurde gegründet → Schonfrist
Zusammenschlüsse, Umwandlungen, Spaltungen, Ausgliederungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	Bei Gesellschaften, die neu ins Handelsregister eingetragen werden → Schonfrist
Umwandlung eines Vereins, einer Stiftung oder einer übrigen juristischen Person in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft	Bei Gesellschaften, die neu ins Handelsregister eingetragen werden → Schonfrist

Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft	Bei Gesellschaften, die neu ins Handelsregister eingetragen werden → Schonfrist
Umwandlung einer AG in eine Genossenschaft	Es handelt sich nur um einen Rechtskleidwechsel → keine neue Schonfrist
Verfügung unbeschränkte Steuerpflicht einer schweizerischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft infolge tatsächlicher Verwaltung im Kanton St.Gallen oder Sitzverlegung aus einem anderen Kanton	Die Gesellschaft war bereits in einem schweizerischen Handelsregister eingetragen, keine Gründung → keine neue Schonfrist
Eintrag einer Zweigniederlassung oder sonstige Begründung einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit einer schweizerischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Kanton St.Gallen	Die Gesellschaft war bereits in einem schweizerischen Handelsregister eingetragen, keine Gründung → keine neue Schonfrist
Sitzverlegung vom Ausland in den Kanton St.Gallen oder Verfügung unbeschränkte Steuerpflicht einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft infolge tatsächlicher Verwaltung im Kanton St.Gallen	Es erfolgt in der Schweiz eine erstmalige Eintragung ins Handelsregister/Behandlung als Gründung → Schonfrist
Eintrag einer Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Kanton St.Gallen	Es erfolgt in der Schweiz eine erstmalige Eintragung ins Handelsregister → Schonfrist
Begründung einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Kanton St.Gallen ohne Eintragung ins Handelsregister (z.B. Kauf Grundstück)	Gründungszeitpunkt im Ausland massgebend → keine neue Schonfrist
Wechsel Steuerstatus z.B. von <ul style="list-style-type: none"> privilegierter Besteuerung in die ordentliche Besteuerung der Steuerbefreiung in die ordentliche Besteuerung 	Es wird keine Gesellschaft neu ins Handelsregister eingetragen → keine neue Schonfrist

Der Mantelhandel wird steuerlich wie eine Liquidation mit anschliessender Neugründung behandelt. Konsequenterweise muss daher der Mantelhandel bei der Mindeststeuer als Gründung im Sinn von Art. 99bis StG behandelt werden. Als Gründung gilt der Zeitpunkt der Aktienveräusserung (StB 77 Nr. 1 Ziff. 3).

4.2 Zählung der Geschäftsjahre

Während der ersten vier Geschäftsjahre nach der Gründung wird die Mindeststeuer nicht erhoben. Bei der Zählweise ist nicht massgebend, ob ein Geschäftsjahr 12 Monate dauert, kürzer oder länger ist. Es kommt stets nur auf die Anzahl Geschäftsjahre an.

Mit der Übergangsbestimmung von Art. 320 StG wurde sichergestellt, dass die Mindeststeuer nicht für alle offenen Veranlagungen gilt, sondern nur für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 enden. Die Gründung kann aber durchaus vor Inkrafttreten der Mindeststeuernormen erfolgt sein. Bei allen Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2014 enden, wird auf das effektive Gründungsdatum abgestellt und berechnet, ob die Schonfrist von vier Jahren noch läuft.

Beispiel 1

Gründung 1.5.2012, 1. Abschluss 31.12.2012, dann jeweils 31.12., ab 31.3.2015 Umstellung auf 31.3.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	
1.GJ	2.GJ	3.GJ	4.	5.GJ	6.GJ	7.GJ

Die Mindeststeuer ist ab dem 5. Geschäftsjahr zu entrichten.

Beispiel 2

Gründung 1.5.2012, 1. Abschluss 31.12.2013, dann jeweils 31.12. Ab 2015 bzw. 2016 Umstellung mit Zustimmung des kantonalen Steueramtes auf 30.6. gemäss Art. 53 Abs. 1 StV.

2012	2013	2014	2015	2016	2017
1.GJ		2.GJ	3.GJ	4.GJ	5.GJ

Die Mindeststeuer ist ab dem 5. Geschäftsjahr zu entrichten.

5. Steuerauscheidung

Da die Mindeststeuer aufgrund ihrer Rechtsnatur zum Tarif im weiteren Sinn gehört (Ziff. 2), findet im Rahmen der Ausscheidung keine Reduktion statt. Die Mindeststeuer wird weder pro rata temporis erhoben noch auf eine andere Art gewichtet. Sie ist stets voll geschuldet.